ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

betreffend das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 von Frankreich vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(85/282/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur(1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat am 31. Oktober 1984 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur, nachstehend „das Programm" genannt, übermittelt. Am 4. März 1985 hat sie die letzten ergänzenden Angaben zu diesem Programm mitgeteilt.

Die Durchführungsdauer des Programms deckt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 mindestens die für die gemeinsame Maßnahme geplante Dauer.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 aufgeführten Angaben.

Die Aquakultur in Frankreich ist durch eine traditionelle Muschelzucht von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gekennzeichnet. In diesem Land wird außerdem in großem Umfang die Zucht von Fischen und Schalentieren betrieben, wobei Zuchtmethoden sowohl hohen als auch niedrigen technologischen Standes zum Einsatz gelangen.

Mit dem Programm sollen Anreize zur Ausweitung der Muschelzucht und für die Zucht von Arten mit hohem Handelswert, insbesondere von Schalentieren mit bewährter Zuchttechnologie, geschaffen werden.

Das Programm sieht keine öffentliche Beihilfe für die Forellen- und Karpfenzucht in Süßwasser vor.

Unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, des Bedarfs an Erzeugnissen der Aquakultur und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik ist das Programm als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 31. Dezember 1984 von der französischen Regierung übermittelte und zuletzt am 4. März 1985 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur, dessen Hauptbestandteile in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Vorschriften des Anhangs II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

ZUSAMMENFASSUNG DES IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 VON FRANKREICH AUFGESTELLTEN MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE AQUAKULTUR

1. **Ziel**

Entwicklung der Aquakultur unter Berücksichtigung der speziellen Eignung von Arten für die Zucht in Frankreich, der Zuchtverfahren, der Rentabilität und der Marktaussichten.

2. **Laufzeit**

Das Programm wird sich über fünf Jahre von Anfang 1984 bis Ende 1988 erstrecken.

3. **Räumlicher Geltungsbereich**

Das gesamte französische Mutterland und die überseeischen Departements.

4. **Prioritäten und Entwicklungspolitik**

Die künftige Tätigkeit wird sich auf die Arten mit guten Marktaussichten und bewährter Zuchttechnologie konzentrieren. Die wichtigsten in Betracht kommenden Arten sind:

— Austern,

— Muscheln,

— Süßwassergarnelen (macrobrachium rosenbergii).

Dieses Programm sieht keine öffentliche Beihilfe für die Forellen- und Karpfenzucht in Süßwasser vor.

5. **Derzeitige Produktion und Produktionsvorausschätzung**

	Heute (t)	1988 (t)
Muscheln	40 000	59 000
Austern	130 000	140 000
macrobrachium	100	1 000

6. **Investitionen**

Um diese Produktionsvorausschätzung zu erreichen, wären während der Laufzeit des Programms Investitionen von rund 64 Millionen ECU erforderlich. Der einzelstaatliche Zuschuß zu diesen Investitionen kann auf 12,5 Millionen ECU veranschlagt werden.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der Regierung Frankreichs vorgelegte Programm, das den künftigen Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen finanziellen Interventionen bildet, einen ersten Versuch zur Einbindung der Investitionsinitiativen in einen Gesamtrahmen darstellt und darauf abzielt, befriedigende wirtschaftliche Bedingungen für die Aquakultur zu gewährleisten und das Einkommen der Beteiligten zu verbessern. Sie teilt die Analyse der betreffenden Behörden über die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen finanziellen Zuschüssen der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Vorausschätzungen des Programms und ihre konkrete Verwirklichung im Lichte der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Aquakultur-Unternehmen in Frankreich Gegenstand einer gründlichen Untersuchung im Rahmen der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen jährlichen Überprüfung sein müssen.
